

"Deutsches Windkraftmuseum e. V."

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Deutsches Windkraftmuseum e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stemwede.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen, die die Entwicklung der Stromerzeugung durch Windkraft von den Anfängen bis zur Gegenwart zeigen.
Hierzu werden Dokumente, Schriftgut und Maschinen der gewerblichen Vergangenheit und Gegenwart gesammelt.
Durchführung von Informationsveranstaltungen für Schulklassen und andere Jugendgruppen.
Zusammenarbeit mit dem Mühlenverein Minden-Lübbecke e. V. im Rahmen der Mühltage.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Den Mitgliedern stehen bei ihrem Ausscheiden oder bei einem evtl. Auflösen des Vereins keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins zu.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristischer Personen sein.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gemäß § 8 Abs. 1, Buchstabe d.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod bei natürlichen Personen;
 - b) durch Erlöschen bei juristischen Personen;
 - c) infolge Austritts.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist;

- d) durch Ausschluss bei Verletzungen der Vereinsinteressen durch ein Mitglied in schuldhaft grober Weise. Für den Ausschluss bedarf es eines Beschlusses des Vorstands und nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds.

§ 5

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Verein wird durch den Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB); jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses, Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern.
 - e) Herausgabe von Publikationen und Presseinformationen
2. Der Vorsitzende und der Schriftführer bereiten die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallenden Angelegenheiten vor und führen sodann hierüber Beschlussfassungen des Vorstandes herbei.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§9 dieser Satzung);
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung im „Stemweder Boten“ erfolgen. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter
2. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für folgende Beschlüsse ist jedoch eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
4. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes noch vorhandene Vermögen fällt nach Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Stemwede.
Dieses soll das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ähnliche gemeinnützige Zwecke verwenden.